

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer €-.30, im Abonnement monatlich mit Zustellgebühr €-.50
Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 3, Telefon 501-110
Verantwortlich für die Redaktion: Verwaltungsamtsrat Lothar Friedmann

Sondernummer 3 a

Freitag, 26. März

2010

INHALT

Nr. 13 Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Neubau einer Eisenbahnwerkstatt mit Außenreinigungsanlage und Abstellgleis in Marktredwitz

Nr. 13

Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Neubau einer Eisenbahnwerkstatt mit Außenreinigungsanlage und Abstellgleis in Marktredwitz

Planfeststellung beantragt von
agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
Galgenbergstraße 2 a, 93053 Regensburg

Für das o. a. Bauvorhaben ist bei der Regierung von Mittelfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Stadt Marktredwitz - Bauamt -
Zimmer Nr. 109, 1. Obergeschoss
Kraußboldstraße 18, 95615 Marktredwitz

in der Zeit von **29. März 2010 - 28. April 2010**

während der Dienststunden
Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

12. Mai 2010

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Marktredwitz - Bauamt -
Zimmer Nr. 6, Erdgeschoss
Kraußboldstraße 18, 95615 Marktredwitz

oder bei der Anhebungsbehörde
Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach, zu erheben.

Einwendungen, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so

können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkung nach Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Eisenbahn- und Seilbahngesetzes und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüberhinaus steht ab diesem Zeitpunkt der agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Marktredwitz, 23.03.2010

Stadt Marktredwitz

I. V.

gez. Haussel

Haussel, 2. Bürgermeister